

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 01.04.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 684837190

Vereinsdaten

Name Verein Brandschutzforum Austria, Verein zur Förderung des Brandschutz- und Sicherheitswesens in Österreich kurz Brandschutzforum Austria
Sitz Graz (Graz)
c/o -
Zustellanschrift 8051 Graz, Fischeraustraße 22
Land Österreich
Entstehungsdatum 23.12.2005
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Der Vizepräsident nimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten alle seine Funktionen wahr. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 06.09.2023 - 05.09.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Burgstaller
Vorname Harald
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 06.09.2023 - 05.09.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Konrad
Vorname Bernhard
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 06.09.2023 - 05.09.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Sitter
Vorname Eckhardt
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 06.09.2023 - 05.09.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Hofer
Vorname Ewald
Titel (vorang.) Ing.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 01. April 2024 \ 06:17:26**